

22 Der Verein – die Großfamilie der Zukunft

Im Zeitalter der Singles, Alleinerziehenden und Patchwork-Familien müssen neue Strukturen Zusammenhalt und Geborgenheit vermitteln.

Turn- und Sportverein, Reitverein, Ruderverein, Angelverein, doch auch Schützenverein, Ernteverein, Heimatverein oder eben Gartenverein ... in der Regel ist von Vereinen die Rede, wenn es sich um den freiwilligen Zusammenschluss von Menschen gleicher Interessenlage und gleicher Ziele handelt. Natürlich kann man auch im losen Verbund Sport treiben oder Dorfchroniken erstellen. Doch der Vereinsstatus bietet vielfach einen rechtlichen und versicherungsrelevanten Rahmen, der u. a. den Einzelnen von Haftungsfragen freispricht. Zudem eröffnet er die Möglichkeit, Fördergelder oder Vergünstigungen zu bekommen oder – wie beispielsweise im organisierten Kleingartenwesen – als gemeinnützig anerkannt zu werden. Gerade Letzteres bedeutet ja, dass der Verein keine Gewerbe- und Körperschaftssteuern zahlen muss, selbst Rechnungen zum vergünstigten Steuersatz stellen darf und Spenden und Mitgliedsbeiträge steuerlich absetzen kann (siehe S. 15). Es kann sich also durchaus lohnen, im gemeinnützigen Verein organisiert zu sein.

Rund 14.500 Gartenvereine gibt es in Deutschland, allesamt „eingetragene Vereine“ beim zuständigen Amtsgericht. Nur im eingetragenen Verein haften die Vorstandsmitglieder nicht zusätzlich mit ihrem Privatvermögen für Rechtsgeschäfte, die im Namen des Vereins getätigt wurden. Das ist ein ganz wichtiger Aspekt, um Leute für die Vorstandsarbeit im Verein zu begeistern.

Kleinster gemeinsamer Nenner: Familienname und Anschrift

Das Vereinswesen hat in Deutschland einen so hohen Stellenwert, dass das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB, § 21 ff) die Organisation regelt. Die Gründungsmitglieder eines Vereins und in der Folge die Zweidrittel-Mehrheit der Mitglieder haben sich auf eine gemeinsame Satzung verständigt. Sie muss bei der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht hinterlegt werden und enthält Muss- und Soll-Vorschriften, eventuell noch Kann-Regelungen.

Die Vereinssatzung muss mindestens regeln, wie der Verein heißen soll, wo er seinen Sitz hat, was der Vereinszweck ist und dass er eben eingetragen werden soll. Der Vereinsname ist zwar nicht in Stein gemeißelt, aber es ist schon Verwaltungsaufwand, ihn zu ändern, wenn er erst einmal eingetragen wurde.

Weit mehr in Stein gemeißelt wird hier die Tatsache, dass der Verein einen Vorstand haben muss. Findet sich irgendwann niemand mehr, der den Verein leiten will, hängt sein Fortbestehen am seidenen Faden. Vorübergehend kann das Amtsgericht einen Vorstand einsetzen, doch das ist peinlich, teuer und irgendwie unnötig. Es sollte gelingen,



dass der Verein so viel Zusammenhalt hat und die Arbeit so verteilen kann, dass sich Freiwillige finden, Posten zu übernehmen.

Gemeinnützigkeit nur für eingetragene Vereine

Sieben Mitglieder muss der Verein haben, um eingetragen werden zu können. Sie müssen sich einigen, was in der zu hinterlegenden Satzung stehen soll, ein Teil von ihnen muss auch Posten übernehmen. In der Satzung wird beispielsweise genauer benannt, mit welchen Posten der Vorstand gebildet wird, ebenso wird der Ein- und Austritt der Mitglieder geregelt (Aufnahmeverfahren, Kündigung).

Die Festsetzung, ob und welche Beiträge fällig werden, wer sie festlegen darf und für welche Zwecke sie verwendet werden sollen, ist hier zu finden. Wie hoch die Beiträge ausfallen, muss hier nicht stehen, sollte es nicht einmal, denn das hätte bei jeder Beitragsänderung eine aufwändige Satzungs-

änderung zur Folge. Zum Schluss wird die Satzung noch um Regelungen zur Mitgliederversammlungen ergänzt, wann und wie sie einzuberufen sind und ob und wie ihre Beschlüsse beurkundet werden sollen.

Alle Vereine des organisierten Kleingartenwesens sind eingetragen ins Vereinsregister. Denn nur eingetragene Vereine können als „gemeinnützig“ anerkannt werden.

Die Satzung als das „Grundgesetz des Vereins“

Das BGB regelt mit über 50 Paragraphen die allgemeinen Rahmenbedingungen für Vereine. Die meisten davon können und müssen jedoch auf die konkreten Bedingungen des einzelnen Vereins angepasst werden. Das für den jeweiligen Verein geltende Recht ist also in dessen Satzung festgelegt. Den roten Handlungsfaden findet man damit immer hier. Nur wenn die Satzung keine Regelungen enthält, gilt das allgemeine Recht des BGB.

